Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 42 (1921)

Heft: 12

Artikel: Heimatkunde : die Alamannen in der französischen Schweiz und Nordsavoyen [Teil 3]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-268095

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Heimatkunde.

Die Alamannen in der französischen Schweiz und Nordsavoyen.

IV. Die Besiedlung.

Aber nicht nur die Zeitgenossen, wie Kaiser Julian Apostata und seine Geschichtsschreiber Ammianus Marcellinus, bezeugen die alamannische Einwanderung in die «Helvetische Wüste», sondern wir besitzen noch heute Rechtsaltertümer in der romanischen Schweiz, die ganz unzweifelhaft auf alamannischen Ursprung der Bevölkerung hinweisen. Rechtsaltertümer sind Überreste früherer staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen. Wir wissen heute genau, wie die Alamannen in der deutschen Schweiz sich angesiedelt haben [1]). Es ist begreiflich, dass die römischen Panegyriker, Lobredner der Kaiser, nicht gut auf die Alamannen zu sprechen waren. Die Panegyriker nennen sie «feroces» Alamanni: Rhenumgue, ferox Alamannus bibebas Romanis ripis et utroque superbus in agro Vel civis vel victor nos. (Sydonius, panegyr.), die wilden, trotzigen Alamannen! Aber auch noch J. v. Müller schildert die Alamannen als Nomaden, «sie zogen als Hirten auf den Weiden ihrer Gemeinheiten (Allmenden?) umher. Bei den Alamannen war nichts als Herden und Waffen, sie zerstörten die Städte, sie trieben Raub, sie traten um Sold in Kriegsdienste bei benachbarten Völkern und blieben bei den Göttern ihrer Väter, *die Länderteilungen kommen bei ihnen nicht vor*(!), ihre Herkommen sind von den Überwindern endlich aufgezeichnet worden [2]).»

Der neueste französische Geschichtsschreiber, Dr. Paul Edmond Martin, schreibt in seinem Buche: Etude critique sur la Suisse à l'époque mérovingienne, 534—715, S. 4, über die Alamannen: C'est un peuple redoutable qui l'habite, un peuple qui depuis des siècles ravage les provinces de l'empire et qui n'est lui, ni chrétien, ni pacifique. Dans la Suisse actuelle, lors de ces incursions continuelles, il a beaucoup détruit de villes, il a saccagé le plat pays,» (Genf und Paris 1910.)

Nach J. v. Müller vor einem Jahrhundert und Martin 1910 waren die Alamannen nur Räuber und Städtezerstörer. In diesen Geschichten wird verschwiegen, dass die Römer mit Caracallo auch im Alamannenlande Raubkriege geführt, jenseits des Rheins selbst Frauen und Kinder abschlachteten, alles töteten, was ihnen unter das Schwert kam, alle alamannischen Ortschaften verbrannten. Sie verschweigen, dass die

---

[1]) Bluntschli, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. I. J. Meyer, Besiedlung des Hegaues und Klettgaues u. a.

[2]) J. v. Müller, Schweizergeschichte, Bd. I, S. 73.

römischen Legionen am Rhein auf das Getreide angewiesen waren, das die Alamannen angebaut hatten, dass alamannische Könige mit den römischen Kaisern lateinisch korrespondierten, dass Rom den Alamannen Tribut zahlen musste und froh war, einen alamannischen König zu erwischen, den sie zum Feldherrn und römischen Statthalter in Asien erhoben. Alamannensöldner standen in den römischen Legionen von der Hadriansmauer in Schottland bis zum hunderttorigen Theben in Oberägypten zur Verteidigung des Römerreiches. Wenn die Alamannen nur Wilde gewesen wären, wie etwa afrikanische Neger oder Indianer, die Römer wären sicher über sie Herr geworden.

Als die Alamannen den Rhein überschritten, besassen sie eine militärische und gerichtliche Organisation, sie verstanden den Landbau und hatten den bessern Pflug als die Römer, sie besassen das beste Vieh und die schönsten Pferde.

Das Volk der Alamannen war eingeteilt in Gaue, Hundertschaften und Dorfgenossenschaften. Jede Hundertschaft bestand aus rund einhundert Familien unter je einem selbstgewählten Hunno, Richter im Frieden, Anführer der Hundertschaft im Krieg. Die Hundertschaft bestand aus 10 Dorfschaften, jede aus 10 Haushaltungen, die jede eine Rotte Krieger von 10 Mann unter einem Rottenführer stellten. Sie besassen eine eigene Gesetzgebung, die zwar erst um das 6. oder 7. Jahrhundert in Schrift verfasst wurde. Die Alamannen kannten weder die gerichtliche Folter, noch Körperstrafen, und die Todesstrafe wurde nur auf die Ermordung eines Herzogs angewendet. Sie hatten ihre Gerichtsplätze unter einer grossen Linde, Tanne oder Eiche, wo die Hundertschaft sich versammelte und über die Bestrafung von Verbrechern abstimmte. Sie hatten Ärzte, Priester, Bauleute, Schmiede und Goldschmiede, verbesserte Feldwerkzeuge; der Bauernhof bestand aus Haus, Scheune, Speicher, Schuppen, Bade- und Ofenhaus, sie sangen sogar eigene Volkslieder. Sie bewahrten ihre eigene Bauart, eigene Bewaffnung, eigene Sitten und Gesetze und bewahrten als Volk ihre Sprache. Wie viele Alamannen auch in das römische Heer eintraten, der Kern des Volkes blieb bodenständig, wie die Tannen und Eichen ihres Waldes, freiheitsliebend und trutzig. Kein deutscher Volksstamm hielt so lange fest an seinen Personennamen, und dieser Tatsache verdanken wir die besten Beweismittel zur Erforschung der Geschichte der Alamannen.

Wie sie dem Römertum zum Trutz charakterfest ihrer Sprache und Bauart, ihren Gesetzen und ihren Gerichtswesen, ihrer Staatsordnung und ihrer Lebensweise jenseits des Rheins in allen Anfechtungen treu blieben, so trugen sie mit ihren Waffen auch ihre Gesinnung und Ge-

sittung über den Rhein in die römisch-helvetische Wüste.. Das waren keine Anarchisten. In fest geschlossener Ordnung — diese Barbaren marschieren nicht wie Barbaren — sind sie vom Bodensee bis zum Elsass in das ihnen vom römischen Kaiser abgetretene Gebiet eingezogen. Die Tatsache, dass die alamannischen Gaunamen in Helvetien zum grossen Teil in gleicher Reihe aufeinanderfolgen wie jenseits des Rheins: Waldgau, Ogo, Ufgau, Wisliazensergau, Sisgau, lässt sogar darauf schliessen, dass die Verteilung der neuen Heimat zum voraus erfolgt ist. In der alten Heimat hatten sie keine Städte, in der neuen gründeten sie nur Dörfer. Für Hundertschaften, Dorfmarken wurden Grenzen gezogen, am liebsten natürliche, Fluss und Bach, Seeufer und Felsen. Im Walde wurden grosse Eichen oder Buchen als Markbäume angezeichnet. Es ist nachgewiesen, dass in der deutschen Schweiz die Gemeindegrenzen mit wenigen Ausnahmen heute noch die gleichen sind, wie sie bei der alamannischen Einwanderung festgesetzt wurden[1]). Die Verteilung geschah durchs Los. Es wurde angenommen, dass eine Familie zu ihrem Unterhalt 40 Jucharten bedürfe. Dieses Mass bildete die Grundlage bei der Verteilung des Bodens.

Bei der Dorfanlage, an einer Quelle, an einem Bach oder Fluss. an einer sonnigen Halde, wurde für jede Familie ein Bauplatz mit Umschwung, Hofstatt und Beunde ausgemessen, und diese Plätze wurden auch durch das Los an die Dorfgenossen verteilt[2]). Der Ort erhielt den Namen des Dorfältesten, z. B. von Bollo Bollingen, Bollodingen. oder den Namen aus der alten Heimat.

Ackerfeld, Wiesen, Weiden und Wald blieben *gemeinsames* Eigentum der Dorfschaft. Ackerfeld und Wiesen nannten sie Zelg. Beide wurden in gleich grosse Streifen eingeteilt. Im Ackerfeld erhielt jede Haushaltung 3 Streifen Land, einen für Wintergetreide, Roggen oder Korn, einen für Sommergetreide, Hafer oder Gerste, ein Streifen blieb je das dritte Jahr Brache in der Meinung, der Boden müsse ausruhen. Er wurde wiederholt gepflügt und diente in diesem Jahre als Schafweide. Diese Streifen wurden von Zeit zu Zeit neu verlost, sowie auch das Wiesland. Der höhere und schlechtere Teil des Landes, auch Möser, Steinfelder, hiess Allmend und diente als Viehweide, wo jede Familie eine gleiche Zahl Pferde, Kühe, Schafe, Ziegen und

---

[1]) „Nun gilt es aber allgemein als Tatsache, dass Gemeindegrenzen seit den ältesten Zeiten, d. h. seit der Teilung des Landes durch die eingewanderten Alamannen dieselben geblieben sind“, etc. Dr. J. Brandstetter: Die Rigi. Stans 1915.

[2]) Siehe Dr. Joh. Meyer, Geschichte der deutschen Besiedlung des Hegaues und Klettgaues.

Schweine weiden konnte. So hatte jede Familie auch im Walde Holzrechte, wo Bau-, Brenn- und Werkholz jedes Jahr verlost wurden. Der Wald diente auch als Viehweide. In gleicher Weise wurden Berg- und Alpenweiden unter die Gemeinden als Sommerweiden verteilt, wo jeder Familie der betreffenden Gemeinde gleich viel Kuhrechte zugeteilt wurden. Weganlagen, Flussdämme, Zäune wurden gemeinsam erstellt und unterhalten durch Gemeinwerk. Der weitaus grösste Teil des Landes blieb also Gemeineigentum. Da nicht zu jedem Stück Land ein Weg führte, mussten Äcker und Wiesen von allen Familien gleichzeitig bearbeitet werden, sonst hätten die Nachlässigen die Fleissigen geschädigt. Dadurch wurden Verordnungen notwendig mit Aufsicht durch die Dorfältesten, woraus das Dorfrecht entstand.

Mitten in der Hundertschaft wurde auf freier Anhöhe an einem Kreuzweg oder, wenn die Hundertschaft viel länger war als breit, ein oder zwei Plätze ausgewählt unter einem grossen Baum als Dingplatz oder Gerichtsstätte. Dort wurde in Friedenszeit Gericht gehalten, im Krieg war es der Sammelplatz für das Aufgebot. Brannten auf den Anhöhen die Hochwachten oder Chutzen, so eilte die Mannschaft der zehn Dörfer mit Waffen und Pferden und Wagen auf diese Malstätte, wo der Hunno sie empfing und sofort Harnischschau abhielt. Jeder Alamanne, der nicht ein Krüppel war, war vom 14. bis zum 60. Altersjahre wehrpflichtig. Jede Familie stellte vorerst einen Mann. Sie hatten laut dem alamannischen Gesetz auch eine Kriegskasse, und dreifach war die Busse für den Dieb, der sich daran vergriff[1]).

Die Alamannen hatten keine Polizei, für jede Hundertschaft nur einen Weibel, dessen Aufgabe darin bestand, die Hundertschaft zum Gericht aufzubieten, wie der Hunno befahl. Jeder freie Alamanne war, wie wehrpflichtig, auch gerichtspflichtig, d. h. jede Abwesenheit wurde bestraft, und zwar mit 12 Schilling (1 Schilling = Fr. 100). Die Gerichtstage waren häufig, alle 14 Tage, und zwar am Samstag, bei drohender Kriegsgefahr sogar alle 8 Tage. Wie gesagt, wurde der Hunno, der Vorsteher der Hundertschaft, von dieser selbst gewählt. Als aber Alamannien mit dem Frankenreich vereinigt wurde, setzten die Frankenkönige Grafen ein, die über mehrere Hundertschaften geboten. Am Gerichtstage erschien der Graf oder sein Stellvertreter mit dem Hunno; der Priester, Gotti genannt, gebot im Namen der Gottheit der Versammlung Stille. Bei dem Grafen und dem Hunno sassen die 4 Beisitzer, Schöffen, welche die Gesetze kannten. Nach

---

[1]) Öchsli, Quellen der Schweizergeschichte, Lex Alamannorum, S. 86—104.

Anklage und Verteidigung, nach dem Zeugenverhör sprach die Mehrheit durch Abstimmung Schuld oder Nichtschuld aus, worauf die Schöffen bei einer Verurteilung nach dem Gewohnheitsrecht das Strafmass bestimmten. Der Angeklagte, der nicht vor Gericht erschien, wurde verrufen und verbannt. Nicht nur Raub, Mord, Brandstiftung, Diebstahl und Körperverletzung wurden mit schweren Geldbussen bestraft, sondern auch Verleumdung und Wegelagerei. Fast alle Geldbussen wurden als Entschädigung den Familien der Ermordeten oder den Verletzten zugesprochen. Nur wenn kein Verwandter war, bezog der Graf die Busse.

Diese Skizzen mögen genügen, zu zeigen, wie oberflächlich und falsch J. v. Müller und Martin über die Alamannen geurteilt haben. Kehren wir zurück zu unserer ältesten Geschichtsquelle, Julians Bericht über die Einwanderung der Alamannen in die helvetische Wüste (Pionier S. 61). Der Bericht vom Jahre 361 ist charakteristisch durch seine bestimmten Distanzangaben. 300 Stadien breit ist das Gebiet südlich vom Rhein, das die Barbaren damals schon bebauten = 11½ Std. — bis in das heutige bernische Mittelland und Seeland — und *dreimal* breiter das Gebiet, das sie verwüstet hatten und unbebaut lag, damit die Gallier darin nicht einmal ihr Vieh weiden konnten = 34½ Std. Das reicht bis zum Montblanc. Ich gab mir die Mühe, diese Angaben Julians zu kontrollieren und stellte fest, dass seine Angaben genau sind. In dem Tal von Chamonix, am Fusse des Montblanc, wohnten bis in das XII. Jahrhundert nach den Forschungen des Bibliothekars Abbé Duci «freie Alamannen». Das Alpendorf Les Housses bei Chamonix hatte den gut alamannischen Namen *Ösch*, in Samoëns = Samingen im Giffretal steht mitten im Dorf noch heute eine Gerichtslinde; eine andere stand in Prilly bei Lausanne, wo der Bischof von Lausanne noch 1519 eine Inschrift anbringen liess, dass unter diesem Baume Gericht gehalten wurde. Die gewaltige Linde, welche bis in die neueste Zeit in Münchenwiler bei Murten stand, ist sehr wahrscheinlich auch eine solche Gerichtslinde gewesen, denn solche Bäume wurden vom Volk als Heiligtümer geschont und waren öffentliches Eigentum.

Zu diesen alten Gerichtslinden an mehreren Orten kommen aber als Rechtsaltertümer die Gemeindegüter. Fast alle Gemeinden in Nordsavoyen und in den Kantonen Freiburg, Neuenburg, Waadt und Genf besassen früher und meistens noch heute Gemeindeland (Communaux), Wald und Weideland, Allmenden.

Unsere Geschichtsforscher haben sich noch wenig um den Ursprung dieser Gemeindegüter interessiert. Dumur, ein Waadtländer Ge-

schichtsschreiber, hat im Jahre 1903 in der Revue historique Vaudoise, Nr. 4 und 5, unter dem Titel: Lausanne, ville campagnarde, die Gemeindeverhältnisse dieser Stadt im 18, Jahrhundert einlässlich behandelt: «Dès les temps les plus reculés les citoyens et les bourgeois de Lausanne possédaient aux Rappes, en Pierre-de-Plan, dessus le Lod, aux marest de Romanel, dans la plaine de Vidy, à Cour, de vastes territoires *indivis* qu'ils utilisaient comme pâturages communs (pasqua, pasquerages, pasquiers)», also *Allmenden* wie in der deutschen Schweiz.

«Es darf nicht vergessen werden, dass, wenn auch im Laufe der Zeit Private durch verschiedene Mittel sich einen Teil davon aneigneten, dies nur unvollständig geschehen konnte, weil ihr Eigentum durch die allgemeine Dienstbarkeit des Wegrechts der andern Allmendgenossen schwer belastet war.»

«In Wirklichkeit war derjenige, welcher sich Eigentümer nannte, nur Besitzer seines Hauses und des eng eingeschränkten Bodens, der aus Garten, Gemüseland (plantage) und Beunde (chènevière) und dem Baumgarten bestand. Wer sein Eigentum einzäunen wollte, musste der Gemeinde den Sechstel des Bodenwertes vergüten.» S. 98.

Da waren also in Lausanne die gleichen Verhältnisse, wie in andern Alamannengebieten, sogar die Beunde zur Planzung von Hanf (chènevière). «In der Stadt, wie auf dem Lande, hielt jeder Bürger darauf, Vieh zu besitzen und das ganze Jahr möglichst zahlreich. Nur die Tiere, die er überwintern konnte, d. h. vom eigenen Futter während des Winters ernähren, wurden in die Gemeindeherde aufgenommen und hatten das Recht, das zweite Gras vom St. Johannestag an (24. Juni) abzuweiden. Von diesem Tage an waren alle Wiesen dem Weiderechte offen.» Wunn und Weid! In Nordsavoyen werden noch heute die Äcker von Zeit zu Zeit unter die Gemeindebürger verlost, sie ziehen auch noch «Holzlose» aus dem Gemeindewald, wie in den bernischen Burgergemeinden.

Dagegen haben oder hatten alle Bürger auch die Pflicht, zum Unterhalt der Strassen, Holzwege, Dämme und Schwellen an Bach und Fluss am *Gemeinwerk* mitzuarbeiten, wie ich die Savoyer am Gemeinwerk selber angetroffen habe im Tale von Morzine zwischen Col du Couz (Chutzenpass) und Col de Golez. Auf dem Col de Golez war bis 1386 zwischen Chablais und Faucigny noch eine alamannische Grenzwüste, ein grosser Wald, worin jahraus jahrein Wachtposten die Grenze hüten mussten (Heimatkunde von Samoëns).

(Fortsetzung folgt.)